

tung und dem subjektiven Recht auf die staatliche Fürsorge besteht, bleibt jedoch unklar.²²⁵³

2.5. *Recht auf soziale Sicherheit*

Gemäß Art. XIX (1) GG „strebt Ungarn an, allen seinen Staatsangehörigen soziale Sicherheit zu gewähren. Im Falle einer Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Witwen- und Waisenstand und bei einer ohne eigenes Verschulden eingetretenen Arbeitslosigkeit hat jeder ungarische Staatsangehörige das Recht auf gesetzlich festgelegte Unterstützung.“²²⁵⁴ Im Vergleich zu § 70/E (1) Verf. ist das Recht auf soziale Sicherheit nicht mehr subjektiv-rechtlich formuliert, da Ungarn nur „anstrebt“ soziale Sicherheit, zu gewähren. Zudem besteht das subjektive Recht nur auf „gesetzlich festgelegte Unterstützung“ und nicht wie nach § 70/E (1) Verf. auf „eine zum Lebensunterhalt notwendige Versorgung“.²²⁵⁵ Es ist fraglich, ob am sog. Recht auf Lebensunterhaltsleistung, das den vom Verfassungsgericht reduzierten subjektiv-rechtlichen Kern des 70/E (1) Verf. darstellt²²⁵⁶, als verfassungsrechtlich garantiertes Mindestniveau der sozialen Leistungen festgehalten werden kann.

Gemäß Art. XIX (2) GG „gewährt Ungarn die soziale Sicherheit durch ein System der sozialen Institutionen und Maßnahmen.“²²⁵⁷ Hier wird das Sozialversicherungssystem nicht mehr benannt, wie im § 70/E (2) Verf.²²⁵⁸ Demnach bezieht sich der sog. objektive Institutionsschutz²²⁵⁹ nicht mehr auf das Sozialversicherungssystem. Der Gesetzgeber kann deshalb sogar das Sozialversicherungssystem abschaffen, solange er andere Leistungssysteme für dieselbe Lebenslage aufrechterhält.

Des Weiteren wurde im Art. XIX (4) GG die Sicherung des Lebensunterhalts der Älteren getrennt geregelt. Demnach „fördert Ungarn die Sicherung des Lebensunterhalts der Älteren durch Aufrechterhaltung des auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden einheitlichen staatlichen Rentensystems und durch Ermöglichung der Tätigkeit von freiwillig gegründeten gesellschaftlichen Institutionen. Die Leistungsvoraussetzungen der staatlichen Altersrente können für Frauen in Anbetracht ihres erhöhten Schutzbedürfnisses durch Sonderregeln festgelegt werden.“²²⁶⁰ Diese Vorschrift sichert die Möglichkeit, das Rentensystem nicht nur innerhalb der Rahmen der Sozialversicherung umzugestalt-

2253 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, Részl. Ind. XVI. cikk, http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_kl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).

2254 Magyarország Alaptörvénye, XIX.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2255 Vgl. 1949:XX.tv. 70/E.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2256 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2257 Magyarország Alaptörvénye, XIX.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

2258 Vgl. 1949:XX.tv. 70/E.§ (2), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2259 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2260 Magyarország Alaptörvénye, XIX.cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

ten. Der letzte Satz ist überflüssig, da die positive Diskriminierung der Frauen auch aus Art. XV (3)-(5) GG abgeleitet werden kann.²²⁶¹

2.6. *Recht auf Gesundheit*

Gemäß Art. XX (1) GG „hat jeder das Recht auf Erhaltung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit.“²²⁶² Der Wortlaut des Grundgesetzes sichert also die Gesundheit nicht mehr „auf höchstmöglichem Niveau“, wie § 70/D (1) Verf. es tut.²²⁶³ In Art. XX (2) GG werden die Maßnahmen aufgelistet, durch die das Recht auf Gesundheit umgesetzt werden soll.²²⁶⁴ Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Versorgungsniveau besteht jedoch weiterhin nicht.

2.7. *Menschenwürdiges Wohnen*

Art. XXII GG deklariert, dass „Ungarn anstrebt, jedem menschenwürdige Wohnmöglichkeiten und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu sichern.“²²⁶⁵ Diese Vorschrift stellt ein Staatsziel dar und bedeutet eine geringere staatliche Verpflichtung als der sog. objektive Institutionsschutz.

²²⁶¹ Vgl. Viertes Hauptteil: 2.3.

²²⁶² Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

²²⁶³ 1949:XX.tv. 70/D.§ (1), MK.1949/174 (VIII.20.); Zweites Hauptteil: 1.3.3.2.2.5.

²²⁶⁴ Magyarország Alaptörvénye, XX.cikk (2), MK.2011/43 (IV.25.).

²²⁶⁵ Magyarország Alaptörvénye, XXII.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).